



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 13. November 2002

Nummer 47

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Technische Baubestimmungen - Fassung Dezember 2001 -	970
Landeswahlleiter	
Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 - Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg	999
Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg	
Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg für die Legislaturperiode 2003 - 2006	1011
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	
Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Ersten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1011
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2002	

Technische Baubestimmungen¹ - Fassung Dezember 2001 -

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 16. August 2002

Inhalt

A Allgemeines

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
 - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

C In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

A Allgemeines

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) werden die in der Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Ausgenommen von der Einführung sind die in diesen Regeln enthaltenen Abschnitte über Prüfzeugnisse.

- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Technische Baubestimmungen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgBO zu beachten. Von Technischen Baubestimmungen kann nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BbgBO abgewichen werden.

Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden nach §§ 20 ff. BbgBO vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln für Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel	Juli 1978	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngrößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2 Teil 4 A1	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken -; -; Änderung A1; Berichtigungen	August 1986 Juni 1987	*)
	Teil 5 Anlage 1.1/3 Teil 5 A1	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast -; -; -, (Schneelastzonenkarte)	Juni 1975 April 1994	*) *)
	Teil 6 Anlage 1.1/4 Beiblatt 1	-; Lasten in Silozellen -;-; Erläuterungen	Mai 1987 Mai 1987	*) *)
	-100 Anlage 1.1/5	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; -; Erläuterungen	Dezember 1985 Mai 1988	*) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/4	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979, S. 73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	DIN-Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6	1. Auflage 97	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1(1)	DIN 1045 Anlagen 2.3/1, 2.3/13 und 2.3/14	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1	-;-; Änderung A1	Dezember 1996	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.3.1(2)	DIN 1045 Anlage 2.3/14	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	*)
	- 2 Anlage 2.3/16	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	*)
	DIN EN 206-1 Anlage 2.3/13	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	- 3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	*)
	- 4	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2 Anlage 2.3/13 und 2.3/14	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227 Anlage 2.3/14	Spannbeton		
	Teil 1 Anlagen 2.3/5 und 2.3/13	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	*)
	-1/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlagen 2.3/6 und 2.3/13	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	*)
	Teil 4 Anlage 2.3/13	-; Bauteile aus Spannleichtbeton	Februar 1986	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlagen 2.3/7 und 2.3/13	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlagen 2.3/8 und 2.3/13	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlage 2.3/11	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
Teil 7 Anlage 2.4/2	-; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	Mai 1983	*)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau;		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	-3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	*) und ***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*)
	Richtlinie		Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-; -; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
	Richtlinie		Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabsitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-, -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	- 3	-, -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-, -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-, -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**), 6/1998, S. 146

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3	<i>nicht besetzt</i>			
2.7.4	DIN 4131 Anlagen 2.4/2 und 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonchalungssteinen	Juli 1994	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Teil 4 Anlage 3.1/8	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9 Richtlinie	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992- 1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	Mai 1997 2001	*) **) 2/2002, S.49
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 93	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993- 1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 94	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994- 1-2:1997-06	Juni 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 95	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995- 1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1996-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 96	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996- 1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*)
3.3	Industriebau-Richtlinie	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	März 2000	****) 43/2001, S. 658
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	Dezember 1998	****) 45/1999, S. 1127
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.6	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen	Januar 1984	**) 4/1984, S. 118
3.7	Leitungsanlagen-Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	März 2000	****) 38/2001, S. 618
3.8	Kunststofflager-Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	****) 35/1998, S. 747

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	März 2001	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Juli 2002	****) 29/2002, S. 654
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen;		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	Juli 1998	****) 17/2001, S. 466

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

****) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

*****) Amtsblatt für Brandenburg, Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

*****) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Anlage 1.1/1

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1

Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.

Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.
- 2 Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
- 2.1 Spalte 3

Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.
- 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:

„Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.“
- 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:

„in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr“
- 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit Fußnoten zu versehen:

„Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m x 5 m mit vier Radlasten eines 2,5-t-PKW und Fahrgassen mit 3,5 kN/m² belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m² resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.“
- 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:

„und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr“
- 3 Zu Abschnitt 6.3.1
- 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt folgende Regelung:

- a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.

Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
- b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072:1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.
- 4 Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:

„In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, ...“ wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.
- 5 Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:

Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:

„Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).“

Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.“
- 6 Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz

„In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Geländer oder Ähnliches gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.“
- 7 Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.

Anlage 1.1/2

zu DIN 1055 Teil 4

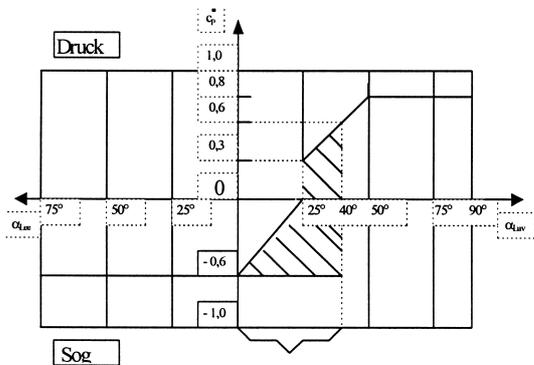
Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 6.2.1

Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhe $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.

- 2 Zu Abschnitt 6.3.1

Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im Allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (windzugewandten) und Lee-seitigen (windabgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungene Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von $w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$ gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$ und alternativ: $c_p = -0,6$
 Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$ und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer*

* Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z. B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m^2

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild I			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 3.1.1

„Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.“

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Rübenschneitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.“

- 2 Zu Abschnitt 3.3.3

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2

geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.

- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

Anlage 1.1/5

Anlage 2.1/2

zu DIN 1055-100

zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1.
- 3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- 4 Bei Anwendung der DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

- 1 Zu Abschnitt 1

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054:1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

- 2 Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.1/3

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.4

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

- 2 Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1 durch die Fußnote 2 zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5

zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur An-

Anlage 1.3/1

zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3

wendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

- 2 „Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften des BGB zu erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.“

Anlage 2.1/6

zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche“ nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996, anzuwenden.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2

Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind als mitgeltende Normen DIN 4219-1:1979-12 - Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2:1979-12 - Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.

Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045:1988-07.

- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.

- In Abschnitt 4.8 Abs. 5, Zeile 1 muss es richtig heißen:

„... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ...“
(statt: „... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...“)

- In Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3, Zeile 2 muss es richtig heißen:

„... 0,1 MN/m² ...“ (statt: „... 0,1 MN/mm² ...“)

Anlage 2.2/3

zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1-1, Ausgabe Dezember 1996, darf unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd. Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.2/4

zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.4.3.4

Polystyrol-Hartschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN 18164-1:1992-08 können als Wärmedämmstoff für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden.

Anlage 2.3/1

zu DIN 1045

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Für die Zusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung und für den Gütenachweis von Fließbeton sowie für die nachträgliche Zugabe von Fließmittel ist die „DAfStb-Richtlinie für Fließbeton - Herstellung, Verarbeitung und Prüfung, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 2 Für die Verwendung von verzögernden Betonzusatzmitteln (Verzögerer und Betonzusatzmittel mit verzögernder Nebenwirkung) ist die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (verzögerter Beton - Eignungsprüfung, Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung), Ausgabe August 1995“ anzuwenden.

- 3 Für die Verwendung von rezykliertem Zuschlag sowie von Betonsplitt und Betonbrechsand als Zuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie - Beton mit rezykliertem Zuschlag - Teil 1: Betontechnik; Teil 2: Betonzuschlag aus Betonsplitt und Betonbrechsand, Ausgabe August 1998“ anzuwenden.
- 4 Für tragende und aussteifende Bauteile aus bewehrtem Beton in den Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 ist die „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 4.1 Bei Anwendung der „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ ist Folgendes zu beachten:
- 4.1.1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO):
- 4.1.1.1 Abschnitt 1.1
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115.
- 4.1.1.2 Abschnitt 17.3.2
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
- 4.1.1.3 Abschnitt 26.2
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
- 4.1.1.4 Abschnitte 26.3 und 26.4
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen. Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.
- 4.1.2 Zu Abschnitt 7.4.2.1
Der in Absatz 1 angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben. DIN 1045:1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
- 4.1.3 Zu Abschnitt 7.4.2.1 Abs. 5
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
- 4.1.4 Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Abs. 3
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045:1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. 2.

- 4.1.5 Zu Abschnitt 26.1
In Satz 1 ist hinter „Abschnitt 3“ einzufügen „und Abschnitt 4“.
- 5 Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/2

zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
- 2 Zu Abschnitt 7
2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
- 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:
„Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.“
- 2.2 Zu Abschnitt 7.2
2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
- 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:

„Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d. h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.“

3 Zu Abschnitt 8

Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.

4 Zu Abschnitt 9

4.1 Zu Abschnitt 9.1.1

Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:

„Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.“

Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

4.3 Zu Abschnitt 9.3

4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1

Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:

„- häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.“

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:

„Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahl-

spannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden. Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

S_g Schnittgröße aus ständiger Last

S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert

S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert

α_p Beiwert für Straßenverkehr

α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.“

4.4 Zu Abschnitt 9.4

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.

Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Stattdessen gilt:

„Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und

Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.“

Anlage 2.3/4

zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

5 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 5, Bild 3

Die Bildunterschrift zu Bild 3c muss heißen:

„... (zu Bild 3b)“

- Abschnitt 5.2.2 Abs. 2

In Zeile 20 muss es heißen:

„... Betondeckenfertiger zu verdichten;“

- Abschnitt 8, Bild 7

In Bild 7 gilt:

$$\text{zul}\sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4 \beta_R$$

- Abschnitt 10, Tabelle 5

Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muss heißen:

„Rechnerische Bezugsfläche A_b “

Anlage 2.3/3

zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 7.1.2

„Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohl- dielen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Passstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohl- dielen sind die Ab- messungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.“

2 Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3

„Für Stahlbetondielen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.“

1 „Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.“

2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss:

$$\text{„... } \sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws} \text{“}$$

- In Abschnitt 4.2.4

In der 5. Zeile muss es heißen:

$$\text{„... } \sigma_{ub} \leq 1/6 \text{ ...“}$$

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 6.7.3

Der Abschnitt wird wie folgt geändert:

- „- die Gleichung (1) erhält die Nr. (100),
- die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1,
- die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2,
- die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern,
- die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.“

2 Zu Abschnitt 12 Abs. 7 Satz 2

Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.2.

3 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:

- In der Tabelle 9, Zeile 31, Spalte 5 muss es richtig heißen „2,2“ (statt „2,0“).
- Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter „Zitierte Normen und andere Unterlagen“ richtig heißen:

„DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾“

„Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)“,
„Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin“.

- 4 Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
- 5 Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 9.2
- „Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².“
- 2 Zu Abschnitt 12
- „Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
- $$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 2
- Absatz 3 ist überholt. Stattdessen gilt:
- „Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.
- Im Übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.“
- 2 Zu Abschnitt 12
- „Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
- $$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18551

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/13

zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.3

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(1), 2.3.6 und 2.3.7 dürfen bis zum 31. Dezember 2004 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(2) angewendet werden.
- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(1), 2.3.6 und 2.3.7 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.

Anlage 2.3/15

zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-1, Ausgabe November 2001, ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Norm ist noch nicht für Brücken anwendbar.

Anlage 2.3/16

zu DIN 1045-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-2, Ausgabe November 2001, ist zu berücksichtigen.
- 2 Die „DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag“ (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
- 3 Die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)“ (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1 Abs. 2 („Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.“) ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.3/17

zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-3, Ausgabe November 2001, ist zu berücksichtigen.
- 2 Abschnitt 11, Tabelle 3

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der Brandenburgischen Hersteller- und Anwenderverordnung (BbgHAV) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
- 3 Anhang D, anstelle von Absatz 1 gilt Folgendes:

„(1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanäle nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.“
- 4 Anhang D, anstelle von Absatz 3 gilt Folgendes:

„(3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.“

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2*) zu beachten.
- 2 Auf folgende Druckfehler in der „Anpassungsrichtlinie Stahlbau“, Seite 12 f. wird hingewiesen:
- 2.1 Die Festlegung zu 755 ist unzutreffend und wird deshalb gestrichen. Stattdessen erfolgt folgende zusätzliche Festlegung zu El. 757:

„Die in den Tabellen 16 und 17 angegebenen Interaktionsbeziehungen sind Näherungen.

Es wird auf die genaueren, auch für andere Querschnitte anwendbaren Gleichungen im Beitrag von H. Rubin in ‚Stahlbauhandbuch 1, Teil A‘, Stahlbauverlagsgesellschaft, 3. Auflage, S. 197, Tab. 3.4-1 verwiesen.

Bei der Anwendung dieser Tabellen sind folgende Formelzeichen einzusetzen:

V statt Q
 $f_{y,d}$ statt f_y
 $N_{pl,V,d}/M_{pl,V,d}/V_{pl,d}$ statt $N_{pl,Q}/M_{pl,Q}/Q_{pl}$ “

- 2.2 Bei der Festlegung zu Element 804 ist der letzte Satz („Bei einschnittigen ...“) ein selbständiger Absatz, d. h. diese Bedingung gilt generell.

Anlage 2.4/2

zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2*) zu beachten.

Anlage 2.4/3

zu DIN 18806

- 1 Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen

DIN 18800-1:1981-03 und
DIN 4114-1:1952-07,
DIN 4114-2:1953-02

zu beachten.
- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

* Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhlingstr. 10, 13086 Berlin.

- Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen:
„siehe Seite 1“ (statt „... Seite 2“)
- Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von x heißen:
„ $4 \bar{\lambda}^{24}$ “ statt „ $4 \bar{\lambda}^{44}$ “

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen ϕ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/4

zu DIN 18809

- 1 Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18800-1, Ausgabe März 1981 und
DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953
zu beachten.
- 2 Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen:

In Bild 3, obere Skizze links muss es statt „ $l_e = 2/3$ “
richtig „ $l_e = 2 l_3$ “
heißen.

In Tabelle 1, erste Formel, muss es statt „ l_m “ richtig „ l_M “
heißen.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASSt-Richtlinie 103) alternativ zu DIN 18800 (Ifd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
- 3 Auf folgende Druckfehler in der DASSt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“

Anlage 2.4/6

zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

- Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:
- DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASSt-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ifd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- 1 Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.
- 2 Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

zu DIN 4113 Teil 1

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

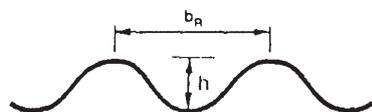
Anlage 2.4/10

zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.5/1

zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

„Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.“

2 Zu Abschnitt 7.2.4

„Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.“

Anlage 2.5/2

zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Ifd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3

zu DIN 1052-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 2.2

Der Abschnitt wird ergänzt um folgenden Absatz:

„Holzwerkstoffe im Sinne dieser Norm sind auch OSB-Platten Typ OSB/3 und Typ OSB/4 nach DIN EN 300 mit einer Dicke ≥ 8 mm. Die Platten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten nach DIN 68763 der Klassen 20 und 100 zulässig ist.

Für die Bemessung der Bauteile mit OSB-Platten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten mit folgenden Änderungen hinsichtlich der Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmoduln sowie der zulässigen Spannungen:

	OSB/3	OSB/4
Plattenlängs-/Spanrichtung	Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1	Um 25 % erhöhte Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1
Rechtwinklig zur Plattenlängs-/Spanrichtung	50 % der Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1	62,5 % der Werte nach DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten nach DIN 68763 getroffenen Regelungen in den Normen DIN 4108 und DIN 4102.“

2 Zu Abschnitt 14

Die Aufzählung b von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.6/1**zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 1

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².

2 Zu Abschnitt 3

„Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z. B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.“

Anlage 2.6/2**zu DIN EN 1337-11**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, stattdessen sind:

für prEN 1337-1 - die Norm DIN 4141-1 und -2,
für prEN 1337-2 - die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,
für prEN 1337-3 - die Norm DIN 4141-14 und -140

anzuwenden.

2 Zu Abschnitt 3, Satz 2

„Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.“

Anlage 2.6/3**zu DIN 18516-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4**zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2 Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.7/1**zu DIN 1056**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

„Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.“

Anlage 2.7/2

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

„Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.“

Anlage 2.7/3

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

„Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.“

Anlage 2.7/4

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

„Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.“

Anlage 2.7/6

zu DIN 11622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3 Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “.

Anlage 2.7/7

zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erddruckes darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

„Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen*, Heft 6/97 S. 181 veröffentlicht.“

Anlage 2.7/9

zu DIN 4420 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

„Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen*, Heft 6/97 S. 181 veröffentlicht.“

Anlage 2.7/10

zur Richtlinie für Windkraftanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebssystem wirkt.
- 1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muss das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:
 - Drehzahl,
 - Lastabwurf (Netzausfall),
 - Kurzschluss,
 - Überleistung,
 - Erschütterungen,
 - Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.

* Die „DIBt-Mitteilungen“ sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin.

- 1.2 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.
- 1.3 Das Sicherheitssystem muss bestehen aus
- mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Eines dieser Bremsysteme muss den Rotor zum Stillstand bringen können;
 - einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremsysteme;
 - einer Not-Ausschaltung;
 - einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
 - bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.
- 4 In dem Prüfbericht für Typenprüfungen sind die aufgrund der Herstellerangaben erforderlichen Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen oder Gebäuden für mindestens drei Werte der Umgebungsturbulenzintensität auszuweisen. Für die jeweilige Baugenehmigung ist die örtliche Umgebungsturbulenzintensität zu ermitteln und danach der Mindestabstand gegebenenfalls durch Interpolation festzulegen.
- 5 Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind betriebliche bzw. technische Maßnahmen oder geeignete Abstandsregelungen vorzusehen.

2 Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle¹⁾ bestätigt werden:

- ¹⁾
1. Germanischer Lloyd AG, Postfach 111 606
D-20416 Hamburg
 2. Bureau Veritas Hamburg, Postfach 100 940
D-20006 Hamburg
 3. Technischer Überwachungsverein Norddeutschland e.V.,
Postfach 540 220
D-22502 Hamburg
 4. TÜV BAU- UND BETRIEBSTECHNIK GmbH
- TÜV Bayern - (Zentralabteilung)
Prüfamt für Baustatik für Fliegende Bauten
Westendstraße 199
D-80686 München
 5. HD-Technic, Engineering Office, Venesch 6a
D-49477 Ibbenbüren
 6. Det Norske Veritas, Nyhavn 16
DK-1051 Kopenhagen K
 7. Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Postbus 1
NL-1755 ZG Petten

Anlage 2.7/11

zu den Lehbau Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4:1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108:1998-10 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998, sind zu beachten.
- 2 Die Anwendung wird ausgeschlossen für Bauteile, deren Bemessung für Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 vorgenommen wurde.

Anlage 3.1/9

- 1 Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2, DIN V ENV 1995-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 und DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- 2 Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1“ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- 3 Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05-Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich des Nationalen Anwendungsdokumentes (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- 4 Für DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

- 5 Das Nachweisverfahren der Stufe 3 ist nur im Rahmen der Zustimmung im Einzelfall anwendbar.

**Anlage 3.5/1
zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)**

- 1 Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“
- 2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“
- 3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.
- 4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.
- 5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999).“

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 4.3 und 8 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.2/1**zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
- 2 Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
- 3 Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss.
Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{***} geführt werden.
- 4 Zu Abschnitt 6.4.1
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
- 5 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminierungsplänen nach § 47 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebende „maßgebliche Außen-

lärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärm-minderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als

- 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
- 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 66 dB (A) bei Büroräumen.

Anlage 4.2/2**zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1**zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die frei stehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1**zu DIN 68800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1**zur PCB-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

^{***} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfer“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bau- statik.

zur Asbest-Richtlinie

Anlage 6.2/1

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 7.3/1

zu DIN 18025-Teil 1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.3/2

zu DIN 18025-Teil 2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden, und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

zu DIN 18065

Anlage 7.1/1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBO vorliegen.

C In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt vier Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen

- Technische Baubestimmungen (Fassung Dezember 1999) vom 6. Oktober 2000 (ABl. S. 938) und
- Änderung Technische Baubestimmungen (Fassung September 2000) vom 11. Mai 2001 (ABl. S. 403)

außer Kraft.

zu DIN 18024-1

Anlage 7.2/1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 56 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

**Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 21. Oktober 2002

**Endgültiges Ergebnis
der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
im Land Brandenburg**

zu DIN 18024-2

Anlage 7.2/2

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 56 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429), gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 im Land Brandenburg wie folgt bekannt:

I. Endgültiges Ergebnis im Land Brandenburg 1)

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Land Brandenburg				
Wahlberechtigte	2 101 025	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	1 547 957	73,68	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	24 599	1,59	21 451	1,39
Gültige Stimmen insgesamt	1 523 358	98,41	1 526 506	98,61
davon SPD	687 483	45,13	707 871	46,37
CDU	353 169	23,18	339 868	22,26
PDS	313 883	20,60	263 228	17,24
GRÜNE/B90	52 563	3,45	68 765	4,50
FDP	89 475	5,87	88 685	5,81
NPD	10 772	0,71	23 271	1,52
GRAUE	4 546	0,30	8 711	0,57
Schill	6 236	0,41	26 107	1,71
FAMILIE	2 189	0,14	x	x
EV-Freier Wähler	2 039	0,13	x	x
EV-Kunz	432	0,03	x	x
EV-Wiesner	571	0,04	x	x

1) Namen und Kurzbezeichnungen der Wahlvorschlagsträger:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- Christlich Demokratische Union Deutschlands
- Partei des Demokratischen Sozialismus
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Freie Demokratische Partei
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands
- DIE GRAUEN - Graue Panther
- Partei Rechtsstaatlicher Offensive
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLAND

Namen der auf den anderen Kreiswahlvorschlägen benannten Bewerber sowie deren Kennwörter:

- Spangenberg, Dr. Günther
- Kunz, Ines
- Wiesner, Hans-Joachim

SPD
 CDU
 PDS
 GRÜNE/B90
 FDP
 NPD
 GRAUE
 Schill
 FAMILIE

EV-Freier Wähler
 EV-Kunz
 EV-Wiesner

II. Gliederung des endgültigen Ergebnisses im Land nach Wahlkreisen sowie Namen der gewählten Wahlkreisbewerber

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

56 Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I

Wahlberechtigte	176 708	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	126 723	71,71	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 065	1,63	1 862	1,47
Gültige Stimmen insgesamt	124 658	98,37	124 861	98,53
davon SPD	60 091	48,20	61 774	49,47
CDU	28 903	23,19	28 343	22,70
PDS	20 660	16,57	19 461	15,59
GRÜNE/B90	6 039	4,84	4 254	3,41
FDP	5 982	4,80	7 153	5,73
NPD	2 551	2,05	1 998	1,60
GRAUE	x	x	425	0,34
Schill	x	x	1 453	1,16
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	432	0,35	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Bahr, Ernst
CDU	Meseck, Dr. Siegbert
PDS	Gehrcke-Reymann, Wolfgang
GRÜNE/B90	Freese, Wolfgang
FDP	Groche, Bert
NPD	Christopeit, Renald
EV-Kunz	Kunz, Ines

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Bahr, Ernst
-----	-------------

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

57 Uckermark - Barnim I

Wahlberechtigte	179 647	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	126 778	70,57	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 135	1,68	1 888	1,49
Gültige Stimmen insgesamt	124 643	98,32	124 890	98,51
davon SPD	61 451	49,30	60 660	48,57
CDU	26 629	21,36	25 822	20,68
PDS	25 545	20,49	23 249	18,62
GRÜNE/B90	2 656	2,13	4 130	3,31
FDP	6 323	5,07	6 397	5,12
NPD	x	x	1 779	1,42
GRAUE	x	x	583	0,47
Schill	x	x	2 270	1,82
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	2 039	1,64	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Meckel, Johannes-Markus
CDU	Wichmann, Henryk
PDS	Weiss, Roy
GRÜNE/B90	Gorontzi, Eckhard
FDP	Bohn, Winfried
EV-Freier Wähler	Spangenberg, Dr. Günther

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Meckel, Johannes-Markus
-----	-------------------------

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

58 Oberhavel - Havelland II

Wahlberechtigte	229 920	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	172 416	74,99	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 461	1,43	2 081	1,21
Gültige Stimmen insgesamt	169 955	98,57	170 335	98,79
davon SPD	76 518	45,02	76 800	45,09
CDU	41 288	24,29	39 842	23,39
PDS	30 423	17,90	24 304	14,27
GRÜNE/B90	6 909	4,07	10 277	6,03
FDP	10 151	5,97	10 971	6,44
NPD	4 666	2,75	3 408	2,00
GRAUE	x	x	1 070	0,63
Schill	x	x	3 663	2,15
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Krüger-Leißner, Angelika
CDU	Fink, Ulf
PDS	Mattner, Siegfried
GRÜNE/B90	Staiger, Dr. Dorothea
FDP	Lehmann, Claudia
NPD	Leibner, Reimar

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Krüger-Leißner, Angelika
-----	--------------------------

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

59 Märkisch-Oderland - Barnim II

Wahlberechtigte	233 502	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	173 166	74,16	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 593	1,50	2 313	1,34
Gültige Stimmen insgesamt	170 573	98,50	170 853	98,66
davon SPD	73 149	42,88	74 056	43,34
CDU	35 883	21,04	35 959	21,05
PDS	42 167	24,72	35 390	20,71
GRÜNE/B90	5 008	2,94	7 712	4,51
FDP	8 130	4,77	9 502	5,56
NPD	x	x	2 521	1,48
GRAUE	x	x	1 049	0,61
Schill	6 236	3,66	4 664	2,73
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Bierwirth, Petra
CDU	Eppelmann, Rainer
PDS	Müller, Andreas
GRÜNE/B90	Schmidt, Karl-Heinz Dieter
FDP	Hoffmann, Hans-Viktor
Schill	Weßlau, Dr. Dirk

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Bierwirth, Petra
-----	------------------

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

60 Brandenburg a. d. Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I

Wahlberechtigte	203 652	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	144 473	70,94	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 475	1,71	2 282	1,58
Gültige Stimmen insgesamt	141 998	98,29	142 191	98,42
davon SPD	65 854	46,38	68 238	47,99
CDU	33 263	23,42	31 729	22,31
PDS	26 563	18,71	23 256	16,36
GRÜNE/B90	4 555	3,21	5 792	4,07
FDP	11 763	8,28	8 407	5,91
NPD	x	x	2 001	1,41
GRAUE	x	x	750	0,53
Schill	x	x	2 018	1,42
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
CDU
PDS
GRÜNE/B90
FDP

Spielmann, Dr. Margrit
Voßhoff, Andrea Astrid
Gnorski, Diana
Köhler, Martin
Penkawa, Jan

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Spielmann, Dr. Margrit

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

61 Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II

Wahlberechtigte	241 453	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	189 560	78,51	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 047	1,61	2 589	1,37
Gültige Stimmen insgesamt	186 513	98,39	186 971	98,63
davon SPD	77 937	41,79	83 993	44,92
CDU	41 123	22,05	37 291	19,94
PDS	47 040	25,22	34 114	18,25
GRÜNE/B90	9 533	5,11	14 784	7,91
FDP	8 120	4,35	11 261	6,02
NPD	x	x	1 966	1,05
GRAUE	x	x	1 003	0,54
Schill	x	x	2 559	1,37
FAMILIE	2 189	1,17	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	571	0,31	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
 CDU
 PDS
 GRÜNE/B90
 FDP
 FAMILIE
 EV-Wiesner

Wicklein, Andrea
 Reiche, Katherina Birgitt
 Kutzmutz, Rolf
 Behm, Cornelia
 Lietzmann, Siegfried Albert
 Gohlke, Dieter
 Wiesner, Hans-Joachim

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Wicklein, Andrea

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

62 Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I

Wahlberechtigte	210 588	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	158 885	75,45	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 791	1,76	2 365	1,49
Gültige Stimmen insgesamt	156 094	98,24	156 520	98,51
davon SPD	75 328	48,26	72 563	46,36
CDU	36 962	23,68	35 362	22,59
PDS	30 605	19,61	26 615	17,00
GRÜNE/B90	4 613	2,96	6 811	4,35
FDP	8 586	5,50	9 275	5,93
NPD	x	x	2 230	1,42
GRAUE	x	x	927	0,59
Schill	x	x	2 737	1,75
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
CDU
PDS
GRÜNE/B90
FDP

Danckert, Dr. Peter Wilhelm
Lüth, Jürgen
Böttcher, Sigrid Maritta
Vogt, Roland
Schiller, Birgitta

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Danckert, Dr. Peter Wilhelm

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

63 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree

Wahlberechtigte	213 200	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	155 120	72,76	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 210	1,42	1 911	1,23
Gültige Stimmen insgesamt	152 910	98,58	153 209	98,77
davon SPD	67 085	43,87	69 693	45,49
CDU	33 727	22,06	33 497	21,86
PDS	33 452	21,88	28 981	18,92
GRÜNE/B90	5 495	3,59	6 468	4,22
FDP	7 698	5,03	8 280	5,40
NPD	3 555	2,32	2 702	1,76
GRAUE	1 898	1,24	1 151	0,75
Schill	x	x	2 437	1,59
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
 CDU
 PDS
 GRÜNE/B90
 FDP
 NPD
 GRAUE

Vogelsänger, Jörg
 Große Boymann, Stefan
 Böhnisch, Helga
 Gehrke, Dr. Marianne
 Pietschmann, Gerburg
 Voigt, Udo
 Roy, Petra

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Vogelsänger, Jörg

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

64 Cottbus - Spree-Neiße

Wahlberechtigte	207 295	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	150 774	72,73	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	1 878	1,25	1 514	1,00
Gültige Stimmen insgesamt	148 896	98,75	149 260	99,00
davon SPD	64 606	43,39	72 629	48,66
CDU	34 282	23,02	33 611	22,52
PDS	30 004	20,15	24 713	16,56
GRÜNE/B90	4 453	2,99	4 617	3,09
FDP	12 903	8,67	8 380	5,61
NPD	x	x	2 200	1,47
GRAUE	2 648	1,78	1 142	0,77
Schill	x	x	1 968	1,32
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Schreck, Wilfried
CDU	Kleinschmidt, Waldemar
PDS	Balt, Monika
GRÜNE/B90	Fischer, Dr. Ralf
FDP	Türk, Jürgen
GRAUE	Schneider, Irmgard

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Schreck, Wilfried
-----	-------------------

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 22.09.2002			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

65 Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II

Wahlberechtigte	205 060	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	150 062	73,18	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 944	1,96	2 646	1,76
Gültige Stimmen insgesamt	147 118	98,04	147 416	98,24
davon SPD	65 464	44,50	67 465	45,77
CDU	41 109	27,94	38 412	26,06
PDS	27 424	18,64	23 145	15,70
GRÜNE/B90	3 302	2,24	3 920	2,66
FDP	9 819	6,67	9 059	6,15
NPD	x	x	2 466	1,67
GRAUE	x	x	611	0,41
Schill	x	x	2 338	1,59
FAMILIE	x	x	x	x
EV-Freier Wähler	x	x	x	x
EV-Kunz	x	x	x	x
EV-Wiesner	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
 CDU
 PDS
 GRÜNE/B90
 FDP

Hilsberg, Stephan Martin
 Stübgen, Michael
 Hoffmann, Dr. Gerd-Rüdiger
 Böhmer, Winfried
 Kurde, Manfred

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Hilsberg, Stephan Martin

III. Gewählte Landeslistenbewerber

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):

1. Stübgen, Michael
2. Reiche, Katherina Birgitt
3. Voßhoff, Andrea Astrid
4. Eppelmann, Rainer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90):

1. Behm, Cornelia

Freie Demokratische Partei (FDP):

1. Türk, Jürgen

**Ergebnis der Wahl
zur Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Land Brandenburg
für die Legislaturperiode 2003 - 2006**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg
Vom 24. Oktober 2002

Gemäß § 19 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg in der am 15. Mai 1996 bekannt gegebenen und am 18. Juli 1996 in Kraft getretenen Fassung gebe ich folgendes Wahlergebnis bekannt:

Für den Wahlbereich 1:

Auf die zur Wahl gestellten Listen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Liste 1 (Verband Niedergelassener Zahnärzte Land Brandenburg e. V.)	799 Stimmen
Liste 2 (Dr. Damm)	117 Stimmen
Liste 3 (Freier Verband)	199 Stimmen

Dies bedeutet für die Sitzverteilung in der Vertreterversammlung:

Liste 1 (Verband Niedergelassener Zahnärzte Land Brandenburg e. V.)	25 Sitze
Liste 2 (Dr. Damm)	3 Sitze
Liste 3 (Freier Verband)	6 Sitze

Für den Wahlbereich 2:

Auf die zur Wahl gestellte einzige Liste - Verband Niedergelassener Zahnärzte Land Brandenburg e. V. - entfielen 42 Stimmen. Sie erhält zwei Sitze in der Vertreterversammlung.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zu der geplanten Ersten Verordnung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
zur Aufhebung der Unterschutzstellung
von Naturdenkmälern
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
als untere Naturschutzbehörde
Vom 25. Oktober 2002

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 23 BbgNatSchG durch Erlass einer Verordnung Bäume als Naturdenkmale aufzuheben.

Die Naturdenkmale lagen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und sind im Anhang der zu erlassenden Verordnung einzeln aufgeführt.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der in der tabellarischen Auflistung eingetragenen Naturdenkmale (Anlagen 1 und 2) werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Str. 14, Raum 355
16816 Neuruppin

und bei folgenden Ämtern

Amt Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Str. 6 16833 Fehrbellin	Amt Lindow Straße des Friedens 20 16835 Lindow
--	--

Amt Temnitz Am Heideberg 16818 Walsleben	Stadt Neuruppin Wichmannstr. 18 16816 Neuruppin
--	---

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1012

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 13. November 2002

in der Zeit vom 2. Dezember 2002

bis einschließlich 10. Januar 2003

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und dessen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken sollen den Namen, den Vornamen und die genaue Wohnanschrift der Person enthalten. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).